

# Beratungshilfeschein

**Im März 2007 hat der Bundesgerichtshof folgendes Urteil erlassen: "Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen, die denen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe angeglichen sind, ist dem Schuldner deshalb zur Vorbereitung eines Eigenantrages Beratungshilfe zu bewilligen." (Az. IX ZB 94/06).**

Unverständlicherweise und rechtswidrig wird dieser Beschluss einfach verschwiegen und die Rechtspfleger beim Gericht halten sich nicht an der aktuellen Rechtsprechung. Bestehen Sie trotzdem darauf, einen Beratungsschein zu bekommen. Nennen Sie dem Rechtspfleger Ihre Gründe, warum Sie sofort Hilfe brauchen und nicht erst nach einem halben Jahr durch eine staatliche Schuldnerberatungsstelle. Da ist z. B., die drohende Räumungsklage, weil Sie bereits 2 Monate keine Miete mehr bezahlt haben. Oder eine andere Zwangsvollstreckung (Zwangsvorversteigerung, Lohnabtretung oder Kontopfändung), die für Sie bedrohliche Auswirkungen haben. Natürlich muss dies auch den Tatsachen entsprechen.

1. Nennen Sie o.g. Gerichtsbeschluss vom **Bundesgerichtshof (Az. IX ZB 94/06)**.
2. Dem Rechtspfleger teilen Sie mit, dass er zur Ausgabe eines Beratungsscheines laut Bundesgerichtshof verpflichtet ist.
3. Sagen Sie, dass die Schuldnerberatungsstellen sehr überfordert sind und Ihnen erst in einem halben Jahr (oder noch später) ein Termin angeboten wurde.
4. Nehmen Sie zum Amtsgericht Ihren Personalausweis, Nachweise Ihres Einkommens und Ihrer Zahlungsverpflichtungen (Lohnabrechnung, Mietvertrag, Nebenkosten, Bescheid vom Arbeitsamt, Kontoauszüge von 2 Monaten etc. mit.
4. Der Beratungshilfeschein deckt das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren, was die Hauptkosten verursacht.
5. Sofern Sie keinen Beratungshilfeschein bekommen, müssen Sie die Anwaltskosten selbst tragen oder zur staatlichen Schuldnerberatung gehen.
6. Alternativ leihen Sie sich Geld von Verwandten und Bekannten. Diese Darlehen unterliegen nicht der Schuldbefreiung des Insolvenzverfahrens.
7. Auch empfehlen wir Ihnen ohnehin, ein neues Konto einzurichten. Beenden Sie sämtliche Bezahlungen an die Gläubiger und lassen Sie sofort Ihr Einkommen auf das neue Konto überweisen. Dies ist vollkommen legal. Lassen Sie sich von den Gläubigern nicht einschüchtern oder bedrohen.

Raimonda Krämer LL.M.

**Tel:0221 42358656**

**Fax:0221 54816548**